

# **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der HDI-Arena**

Gem. Abl. 2006, S. 168  
( geändert durch Verordnung vom 19.09.2013, Gem. Abl. 2013, S. 390 )

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 04.05.2006 folgende Verordnung erlassen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den umfriedeten Bereich der Liegenschaft HDI-Arena, für den Vorplatz Nord, im Norden begrenzt durch den Radweg des Arthur-Menge-Ufers und im Osten durch das Arthur-Menge-Ufer (Zufahrt zum Stadionbad), sowie für den Vorplatz Süd, im Süden begrenzt durch den Lodemannweg und im Westen durch den Radweg des Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Wegs.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2 Aufenthalt**

- (1) Besucherinnen und Besucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz über die zugewiesenen Ein- und Ausgänge einzunehmen. Aus Gründen der Gefahrenabwehr können den Besucherinnen und Besuchern andere Plätze als die auf der Eintrittskarte angegebenen zugewiesen werden.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung darf sich nicht aufhalten, wer
  - a) erkennbar unter der Einwirkung von Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes steht,
  - b) verbotene Gegenstände im Sinne des § 4 dieser Verordnung mit sich führt.
- (3) Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie besonders gekennzeichnete Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.

### **§ 3 Verhaltensregeln**

- (1) Jede Besucherin und jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der Veranstalterin/des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden Folge zu leisten.
- (3) Es ist insbesondere untersagt,
  - a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
  - b) Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung der Veranstalterin/des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
  - c) mit Gegenständen, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen können, zu werfen;
  - d) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abzubrennen oder abzuschießen;
  - e) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege, die Sicherheitshinweise (z.B. Notausgang) beinhalten, zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (4) Vor, während und nach Beendigung einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr innerhalb der Stadionanlage untersagt werden, wenn eine Gefährdung von Fußgängern zu befürchten ist.

### **§ 4 Untersagte Gegenstände**

- (1) Das Mitführen und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:
  - a) Waffen jeder Art;
  - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können und zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind;
  - c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
  - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;

- e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä;
  - f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
  - g) Sprühfarbe, Stifte, Aufkleber und vergleichbare Gegenstände, die für das Anbringen von Graffiti bestimmt sind.
- (2) Das Mitführen und Überlassen anderer Gegenstände als der in Abs. 1 genannten (insbesondere Fahnen, Banner, Trommeln, Megaphone) kann beschränkt oder untersagt werden, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.

### **§ 5 Pflichten des Veranstalters**

- (1) Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, zur Gewährleistung der Sicherheit für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu stellen. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind durch eine deutlich sichtbare Bezeichnung „Ordner“ als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die Veranstalterin/der Veranstalter ist verpflichtet, durch den Ordnungsdienst Personen zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern, die
- a) ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können,
  - b) erkennbar unter der Einwirkung von Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes stehen,
  - c) verbotene Gegenstände im Sinne von § 4 dieser Verordnung mit sich führen.

### **§ 6 Ausnahmen**

Von den Regelungen dieser Verordnung können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

### **§ 7 Zu widerhandlungen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 2 Abs. 1 nicht den auf der Eintrittskarte angegebenen oder aus Gründen der Gefahrenabwehr zugewiesenen Platz einnimmt,

2. sich entgegen § 2 Abs. 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhält, obwohl er
  - a) erkennbar unter der Einwirkung von Alkohol oder von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes steht,
  - b) verbotene Gegenstände im Sinne des § 4 dieser Verordnung mit sich führt,
3. entgegen § 2 Abs. 3 die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie besonders gekennzeichnete Zonen für den bestimmungsgemäßen Zweck nicht frei hält,
4. entgegen § 3 Abs. 1 andere Personen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 den Anordnungen der Veranstalterin/des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden nicht Folge leistet,
6. entgegen § 3 Abs. 3
  - a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer besteigt oder überklettert (§ 3 Abs. 3 a),
  - b) Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung der Veranstalterin/des Veranstalters oder der Polizei betritt (§ 3 Abs. 3 b),
  - c) mit Gegenständen, die Personen verletzen oder Sachen beschädigen können, wirft (§ 3 Abs. 3 c),
  - d) ohne behördliche Genehmigung Feuer macht, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition oder sonstige pyrotechnischen Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o. ä. abbrennt oder abschießt (§ 3 Abs. 3 d),
  - e) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege, die Sicherheitshinweise (z.B. Notausgang) beinhalten, beschriftet, bemalt oder beklebt (§ 3 Abs. 3 e),
7. entgegen § 3 Abs. 4 innerhalb der Stadionanlage ein Fahrzeug betreibt, obwohl dies untersagt wurde,
8. entgegen § 4 Abs. 1
  - a) Waffen jeder Art (§ 4 Abs. 1 a),
  - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können und zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind (§ 4 Abs. 1 b),
  - c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen (§ 4 Abs. 1 c),
  - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind (§ 4 Abs. 1 d),

- e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten u. ä (§ 4 Abs. 1 f),
- f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtmunition, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände (§ 4 Abs. 1 f),
- g) Sprühfarbe, Stifte, Aufkleber und vergleichbare Gegenstände, die für das Anbringen von Graffiti bestimmt sind (§ 4 Abs. 1 h),

mit sich führt oder überlässt,

9. entgegen § 4 Abs. 2 untersagte Gegenstände mit sich führt oder überlässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt 15 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit im Niedersachsenstadion vom 22.11.1996 (Abl. RBHan. 1996, S. 1157) außer Kraft.

